

Unihockeyclub Wallisellen-Kloten Wings

Statuten

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Name
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Sitz
- Art. 4 Neutralität
- Art. 5 Vertretung
- Art. 6 Mitteilungen
- Art. 7 Vereins-/Rechnungsjahr

II. Mitgliedschaft

- Art. 8 Mitgliedschaft des Vereins
- Art. 9 Mitgliedschaft im Verein
- Art. 10 Erwerb
- Art. 11 Vereinsaustritt
- Art. 12 Rechte der Mitglieder
- Art. 13 Pflichten der Mitglieder

III. Finanzielles

- Art. 14 Einnahmen

- Art. 15 Haftung

- Art. 16 Versicherung

- Art. 17 Rückgriff

IV. Organ

- Art. 18 Organe

- Art. 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

- Art. 20 Stimmberechtigung

- Art. 21 Wahlen und Abstimmungen

- Art. 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- Art. 23 Statuarische Geschäfte

- Art. 24 Aufgaben

- Art. 25 Zusammensetzung

- Art. 26 Funktionsbereiche des Vorstandes

- Art. 27 Wahl, Aufgaben der Kontrollstelle

V. Schlussbestimmungen

- Art. 28 Statutenänderung/Auflösung

- Art. 29 Weitere Bestimmungen

I. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Name

Unter dem Namen UHC Wallisellen-Kloten Wings besteht eine am 9. Februar 05 gegründete Institution im Sinne von Art.60ff des ZGB.

Artikel 2 Zweck

Der UHC Wallisellen-Kloten Wings bezweckt:

- die Pflege und Förderung des Unihockey-Sports
- die Teilnahme mit seinen Teams an offiziellen Meisterschaften und an Turnieren
- die Pflege der Kameradschaft und Fairness

Artikel 3 Sitz

Der Sitz des UHC Wallisellen-Kloten Wings ist am Ort der Postadresse.

Artikel 4 Neutralität

Der Unihockeyclub Wallisellen-Kloten Wings ist politisch und konfessionell neutral.

Artikel 5 Vertretung

Der UHC Wallisellen-Kloten Wings vertritt seine Interessen und die des Unihockey-Sports gegenüber Dritten und Behörden im Rahmen der Bestimmungen des SUHV.

Artikel 6

Mitteilungen

Der Schriftverkehr erfolgt auf dem Zirkularweg. Der UHC Wallisellen-Kloten Wings kann ein eigenes Mitteilungsorgan schaffen.

Artikel 7

Vereins-/Rechnungsjahr

Das Vereins- und Rechnungsjahr entspricht demjenigen des SUHV.

II.

Mitgliedschaft

Artikel 8

Mitgliedschaft des Vereins

Der UHC Wallisellen-Kloten Wings ist Mitglied des SUHV und dessen Unterverbänden, für die seine Teams qualifiziert haben.

Der UHC Wallisellen-Kloten Wings kann Mitglied weiterer Organisationen sein, sofern diese den SUHV nicht konkurrenzieren. Die Statuten, Reglemente und Erlasse des SUHV haben aber jeweils Vorrang.

Artikel 9

Mitgliedschaft im Verein

Der UHC Wallisellen-Kloten Wings besteht aus Aktiv-, Passiv-, Gönner-, Ehren- und weiteren Mitgliedern.

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen. Gönner können keine Mitgliedschaftsrechte erwerben. Sie haben jedoch ein Anrecht auf die Vereinsinformationen.

Als Passivmitglieder können Personen aufgenommen werden, die gewillt sind, die Bestrebungen des UHC Wallisellen-Kloten Wings zu fördern und einen jährlichen Beitrag zu entrichten. Der Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Artikel 10

Erwerb

Der Eintritt erfolgt schriftlich mittels Anmeldeformular. Minderjährige benötigen dabei die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Antrag von Mitgliedern oder des Vorstands durch die Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedschaftsbeiträgen entbunden.

Artikel 11

Vereinsaustritt

Der Austritt aus dem UHC Wallisellen-Kloten Wings ist nur schriftlich und unter Einhaltung einer 30-tägigen Frist möglich. Das betroffene Mitglied hat seinen finanziellen Verpflichtungen für das laufende Vereinsjahr vollumfänglich nachzukommen.

Der Austritt aus dem Verein kann erfolgen:

- a) wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages
- b) Ausschluss durch unsportliches Verhalten
- c) Der Vorstand kann Mitglieder, welche gegen die Statuten, Reglemente und Erlasse verstossen oder den Pflichten nicht nachkommen, in ihren Mitgliedschaftsrechten suspendieren oder vom Verein ausschliessen. Ein diesbezüglicher Beschluss hat schriftlich zu erfolgen. Das betroffene Mitglied kann an der nächsten Mitgliederversammlung dagegen rekurrieren.

Der Austritt ist nur auf die nächste ordentliche GV möglich (ausgenommen b, c und d).

Das austretende Mitglied hat für das laufende Vereinsjahr seinen Mitgliederbeitrag voll zu entrichten. Bei einem Austritt erfolgt keine Rückerstattung des für das laufende Geschäftsjahr geleisteten Beitrages.

Das Mitglied verliert alle Rechte gegenüber dem UHC Wallisellen-Kloten Wings mit Beendigung seiner Mitgliedschaft. Es steht ihm insbesondere kein Recht auf das Vereinsvermögen zu.

Artikel 12 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder besitzen das volle Verwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Befugnisse. Sie besitzen ab dem Alter von 16 Jahren das aktive und passive Stimmrecht.

Aktive und Junioren sind berechtigt, am Spiel- und Trainingsbetrieb teilzunehmen. Ein Anspruch auf Einsatz in Wettkämpfen besteht nicht

Artikel 13 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind zu Einhaltung der Statuten, Reglemente und Erlasse des UHC Wallisellen-Kloten Wings und seinen überstellten Organisationen verpflichtet.

Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, Trainings, Wettkämpfe und Vereinsanlässe zu besuchen. Absenzen sind vorgängig schriftlich oder telefonisch dem entsprechenden Verantwortlichen bekannt zu geben.

Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was den Interessen und dem Ansehen des UHC Wallisellen-Kloten Wings nachteilig sein kann.

Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag der an der Mitgliederversammlung festgelegt wird zu entrichten.

Ergänzende Kostenbeteiligungen werden jährlich im Rahmen des Budgets an der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei einem Austritt erfolgt keine Rückerstattung des für das laufende Geschäftsjahr geleisteten Beitrages.

Der Vorstand kann einzelne Ämter oder Personen vom Mitgliederbeitrag befreien.

Die Mitglieder können zur Mitarbeit an Aktivitäten, welche den Interessen des UHC Wallisellen-Kloten Wings dienen, verpflichtet werden.

III. Finanzielles

Artikel 14 Einnahmen

Die Einnahmen bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen, Zuwendungen und Gönner-/Sponsorenbeiträgen
- sonstigen Einnahmen

Artikel 15 Haftung

Für seine Verpflichtungen haftet der UHC Wallisellen-Kloten Wings allein und nur mit seinem Vermögen. Ein Rückgriff auf seine Mitglieder oder seine überstellten Organisationen ist ausgeschlossen.

Artikel 16 Versicherung

Jedes Mitglied ist für seine Versicherung selbst verantwortlich. Der Verein lehnt bei allen Vorkommnissen jegliche Verantwortung ab. Schäden gegenüber Dritten im Rahmen der Vereinshaftpflicht sind ausgenommen.

Artikel 17 Rückgriff

Der UHC Wallisellen-Kloten Wings kann für die von einem Mitglied verursachten Bussen auf dieses Rückgriff nehmen.

IV. Organ

Artikel 18 Organe

Die Organe des UHC Wallisellen-Kloten Wings sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

Artikel 19 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des UHC Wallisellen-Kloten Wings und findet einmal im Jahr, spätestens drei Monate nach Ende des Vereinsjahrs statt.

Alle Mitglieder sind mindestens 20 Tage vor dem festgesetzten Datum schriftlich zur Mitgliederversammlung einzuladen.

Der Einladung muss die Traktandenliste beigelegt werden.

Allfällige Anträge aus Mitgliederkreisen müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich eingereicht werden. Über die Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

Artikel 20 Stimmberechtigung

Jedes Aktivmitglied und Junioren ab 16 Jahren verfügt über eine Stimme. Bei Junioren unter 16 Jahren ist der gesetzliche Vertreter mit einer Stimme stimmberechtigt. Ansonsten ist eine Stimmvertretung nicht möglich.

Artikel 21 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Ausser in Fällen, wo die Statuten ein qualifiziertes Mehr vorschreiben, entscheidet das Einfache Mehr der anwesenden Stimmen (ohne Enthaltungen). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht der Vorstand oder $\frac{1}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Stimmabgabe verlangen.

Artikel 22 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche GV findet zur Erledigung dringender Geschäfte statt, wenn:

- a) der Vorstand die Einberufung als notwendig erachtet
- b) Der Vorstand hat eine ausserordentliche Mitgliederversammlung unter den gleichen Fristen wie Art. 19 durchzuführen, wenn mindestens ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Ankündigung der zu behandelnden Traktanden verlangt.

Artikel 23

Statutarische Geschäfte

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliederversammlung umfassen:

- a. Abnahme Protokoll der letzten Mitgliederversammlung
- b. Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e. Genehmigung des Budgets
- f. Wahlen des Vorstandes und Kontrollstellen
- g. Beschlussfassung über Anträge
- h. Beschlussfassung über ihr durch Statuten und Gesetze vorbehaltenen Geschäfte
- i. Statutenänderung
- j. Diskussionen über die Traktanden der überstellten Organisationen
- k. Anträge

B.

Vorstand

Artikel 24

Aufgaben

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins, soweit dafür nicht nach Art. 60 ff des ZGB oder nach Statuten ausdrücklich die Mitgliederversammlung zuständig ist.

Der Vorstand sorgt für Einhaltung der Statuten, Reglemente und Erlasse des UHC Wallisellen-Kloten Wings sowie seinen übergestellten Organisationen.

Er bestimmt die Kommissionen und Funktionäre, sofern diese nicht von der Mitgliederversammlung bestimmt werden und legt deren Stellenbeschrieb fest.

Jedes Vorstandsmitglied ist in der Ausübung seiner Funktion alleine zeichnungsberechtigt. Ansonsten besteht die Zeichnungspflicht zu Zweien.

Der Vorstand sorgt für die Information an seine Mitglieder.

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten so oft es die Geschäfte erfordern.

Artikel 25

Zusammensetzung

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr den Vorstand, bestehend aus mindestens drei Personen.

- a) dem Präsidenten
- b) dem Aktuar (Vice)
- c) dem Kassier

Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

Während der Amtszeit entstehende Vakanzen werden vom Vorstand für den Rest der Amtszeit neu besetzt.

Artikel 26

Funktionsbereiche des Vorstandes:

- a) Der Präsident vertritt den Verein nach innen und aussen.
Er leitet die Sitzungen des Vorstandes und überwacht die laufenden Geschäfte.
Er ist für die Einladungen zur Mitgliederversammlung verantwortlich
- b) Der Aktuar ist Stellvertreter des Präsidenten.
Er führt über Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen die Protokolle.
- c) Der Kassier ist zuständig für das gesamte Rechnungswesen. Er ist für den Einzug der Mitgliederbeiträge verantwortlich und hat jederzeit eine abschlussreife Buchhaltung zu führen.
Er haftet für die ihm anvertrauten Gelder und erstellt zu Händen der ordentlichen Mitgliederversammlung die Jahresrechnung und das Budget.
- d) Die Beisitzer erhalten vom Präsidenten ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten.

C. Kontrollstelle

Artikel 27 Wahl, Aufgaben der Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche von der Versammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist möglich.

Sie nehmen die Revision der Kasse jährlich vor und erstatten zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht.

Sie haben das Recht, die Kasse und die Bücher des Vereins jederzeit einzusehen und zu prüfen. Sie erstellen bei Bedarf einen schriftlichen Bericht zuhanden der Mitgliederversammlung.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 28 Statutenänderung/Auflösung

Zu einer Statutenrevision bedarf es der 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Mitgliedern.

Statutenänderungsanträge sind den Mitgliedern bis 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.

Über die Auflösung des Vereins und über die Verwendung des Vereinsvermögens kann nur die ¾ Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschliessen.

Im Falle der Auflösung werden über allfällige Vermögenswerte an der Mitgliederversammlung entschieden.

Artikel 29 Weitere Bestimmungen

Jedem Mitglied wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.

Diese Statuten treten mit Annahme der Mitgliederversammlung vom 9. Februar 2005 und nach Genehmigung des SUHV in Kraft und ersetzen die letzten vollumfänglich.

UHC Wallisellen-Kloten Wings

9. Februar 2005

Der Präsident

Der Kassier

Der Aktuar